

AKKREDITIERUNG

Wasserstofftechnologie und -wirtschaft, M.Eng.

Der Studiengang hat das interne Akkreditierungsverfahren der Technischen Hochschule Ingolstadt erfolgreich durchlaufen.

Der Studiengang ist gemäß §7 und §10 AO rückwirkend zum 01.10.2023 für 16 Semester *vorbehaltlich der Erfüllung der 1. Auflage* bis zum 30.09.2031 akkreditiert.

Im Einvernehmen mit dem Beschluss der Akkreditierungskommission spricht der Präsident die Akkreditierung des Studiengangs aus.

Ingolstadt, 20. März 2024

gez. Prof. Dr. Walter Schober
Präsident der Technischen Hochschule Ingolstadt

Inhalt

Profil des Studiengangs:.....	2
Zusammenfassende Bewertung:.....	2
Beschluss der Akkreditierungskommission	3
Prozess zur Siegelvergabe:.....	5

Profil des Studiengangs:

Studiengangs- Information:	ECTS		Regelstudienzeit	Studienort	Studientyp
	90 ECTS		3	Ingolstadt	Grundständig
Profil: § 12 (6) BayStudAkkV	Vollzeit		Teilzeit	International	Virtuell
	X				
	Dual		Berufsbegleitend	Berufsintegrierend	Sonstige:
	X				
Kooperation § 19 - 20 BayStudAkkV	X	Keine nicht-hochschulische Kooperation			nicht-hochschulische Kooperation
	X	Keine hochschulische Kooperation			hochschulische Kooperation
<u>Kurzbeschreibung:</u> Durch die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Wissens sowie interdisziplinären Kenntnissen aus den Bereichen der Wasserstofftechnologie und -wirtschaft sind die Absolventen in der Lage, die Technologiekette des Energieträgers Wasserstoff von der Erzeugung über die Speicherung und den Transport bis zu den dazugehörigen Anwendungen zu verstehen und hierfür neue Produkte und Lösungen zu entwickeln. Die Absolventen werden dazu befähigt, diese Produkte / Lösungen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Absolventen entsprechen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme von qualifizierten Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Wasserstofftechnologien vorbereitet. Dadurch können die Absolventen auch in komplexen Projekten mitarbeiten.					

X	Antrag auf ERST-Akkreditierung nach § 2 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf RE-Akkreditierung nach § 3 Akkreditierungsordnung
	Antrag auf Akkreditierung einer Änderung nach § 4 Akkreditierungsordnung

Zusammenfassende Bewertung:

Der Gesamteindruck der Fachbeiräte und der Akkreditierungskommission hinsichtlich des Studiengangs ist positiv. Es handelt sich um einen Studiengang, der praxisbezogen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse die notwendigen Kompetenzen vermittelt. Mit den im Curriculum befindlichen Inhalten wird als hinreichend angesehen, dass die Absolventinnen und Absolventen einer von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeit nachgehen können.

Die Studierendengruppe ist heterogen hinsichtlich der nationalen Herkunft der Studierenden. Die Vorlesungen finden zum Teil auf Englisch, zum Teil auf Deutsch statt. Die Hochschule hat im Themenfeld „Wasserstofftechnologie“ mehrere Neuberufungen durchgeführt.

Nachfolgend, auf Seite 3, ist der Beschluss der Akkreditierungskommission (Akkreditierung inkl. Auflagen und Empfehlungen) abgedruckt. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Beschluss der Akkreditierungskommission

Kommission:	Prof. Dr. Rudolf Gregor (Vorsitzender der Akkreditierungskommission) Prof. Dr. Dirk Hecht (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät WI) Prof. Dr. Ulrich Margull (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät I) Prof. Dr. Michael Mayr (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät BS) Prof. Dr. Uli Burger (Vertreter der Hochschullehrer, Fakultät M) Viktoriya Syediyenkova (Vertreterin der Studierenden) Temurbek Isakulov (Vertreter der Studierenden) Heike Götz (Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeitenden)
Fachbeirat:	Prof. Dr.-Ing. Winfried Wilke (TH Würzburg-Schweinfurt, Sprecher Fachbeirat) Prof. Dr. Raphael Lechner (OTH Amberg-Weiden) Sofia Capito (Ludwig-Bölkow-Systemtechnik GmbH, Vertreterin der Berufspraxis) Christian Müller (OTH Amberg-Weiden, Vertreter der Studierende)
Studiengang:	Wasserstofftechnologie und -wirtschaft, M.Eng.
Beschluss:	Unter Berücksichtigung der Maßgaben des Fachbeirats wird der Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft, M.Eng. unter 1 Auflage akkreditiert. Die begründete Bewertung zur Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (Prüfkataloge) sind Anlage 1 und Anlage 2 zu nehmen. In den Prüfkatalogen sind Kriterien, Maßgaben und Beschlussvorschläge abgedruckt.

Auflagen und Empfehlungen:

Auflage 1: § 7 (2)

Überarbeitung des Modulhandbuchs hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV sowie Anpassung der Studiengangs-dokumente an aktuelle Vorlagen (insb. Modulhandbuch und SPO-Anlage). Dabei sollte auch auf die folgenden vom Fachbeirat festgestellten Punkte geachtet werden:

- Die in den Modulen gelehrtten Inhalte müssen auch im Modulhandbuch dokumentiert sein.
- Nur wenn die Literatur wirklich verpflichtend (als Prüfungsinhalt) ist, sollte diese auch als solche gekennzeichnet werden. Andernfalls nur als Empfehlung.

Empfehlung 1: § 12 (1)

Durch den Titel des Studiengangs erwarten Außenstehende auch Inhalte aus dem „wirtschaftswissenschaftlichen“ Umfeld. Das Qualifikationsziel ist klar, ohne wirtschaftswissenschaftliche Inhalte, formuliert. Um die Erwartungen an den Studiengang und die Absolventen klar und transparent abzubilden sollen Titel und Qualifikationsziel abgestimmt werden.

Empfehlung 2: § 12 (3)

Die Laborausstattung für den Bereich Wasserstofftechnik ist mittelfristig auf ein praxisrelevantes Niveau aufzubauen.

Empfehlung 3: § 12 (5)

Die empfohlenen Voraussetzungen der Module sollten im Modulhandbuch beschrieben sein damit ein selbständiges Aufholen ggf. vorhandener Wissenslücken ermöglicht wird.

Abweichungen: Die Maßgaben der Fachbeiräte wurden aufgegriffen, die Formulierung für die Beschlussfassung entsprechend angepasst und konkretisiert.

Die Kommission ist an den folgenden Punkten von den Maßgaben abgewichen:

§ 12 (4) BayStudAkkV Studiengangskonzept - begründete Abweichung: keine Auflage

Die Fachbeiräte leiten für den Studiengang folgenden Hinweis ab:

„§12 (4) - Der Fachbeirat stellt fest, dass der Workload in der Prüfungsphase sehr hoch ist. Bedingt durch die kurze Zeitspanne in der vorwiegend schriftliche Prüfungen abzulegen sind. Der Anteil der studienbegleitenden Leistungsnachweise muss erhöht werden.“

Die Akkreditierungskommission sieht in diesem Punkt von einer Empfehlung / Auflage ab. Die Prüfungsvielfalt ist im Vergleich zu den anderen THI-Mastern bereits gut ausgeprägt. Die Prüfungsworkload entspricht dem üblichen Maß und ist akzeptabel. Die AK folgt daher der Maßgabe des Fachbeirats nicht.

§ 13 BayStudAkkV fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge - begründete Abweichung: keine Auflage

Die Fachbeiräte leiten für den Studiengang folgenden Hinweis ab:

„§ 13 - Verpflichtende Literatur, Skripte und Folien müssen in Prüfungssprache abgefasst sein. Didaktische Ausnahmen sind begründet möglich.“

Die Akkreditierungskommission sieht in diesem Punkt von einer Empfehlung / Auflage ab. Die Unterrichtssprachen des Studiengangs sind gemäß SPO Deutsch und Englisch. Die angegebenen Literaturstellen sind ebenfalls auf Deutsch/Englisch

§ 13 BayStudAkkV fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge - begründete Abweichung: keine Empfehlung

Die Fachbeiräte leiten für den Studiengang folgenden Hinweis ab:

„§ 13 - Aus Berufspraxis zeigt sich, dass für internationale Studierende mindestens Deutschkenntnisse C1 bei Abschluss des Studiums notwendig sind, um in eine qualifizierte Berufstätigkeit in Deutschland zu starten. Der Fachbeirat **empfiehlt** den Studierenden die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln.“

Die Akkreditierungskommission sieht in diesem Punkt von einer Empfehlung ab. Die Sprachqualifikation der internationalen Studierenden ist ein strukturelles, hochschulweites Handlungsfeld.

Prozess zur Siegelvergabe:

In den internen Akkreditierungsverfahren wird regelmäßig überprüft ob die gesetzlichen Vorgaben der Bayerischen Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV) für ein qualitätsgesichertes Studium eingehalten werden.

Zur Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der BayStudAkkV wird ein Fachbeirat (bestehend aus vier externen Mitgliedern: zwei Vertreter der Hochschullehrenden, ein Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der Berufspraxis) eingerichtet. Er bewertet für jedes für den Studiengang relevante fachlich-inhaltlichen Kriterium der BayStudAkkV, ob dieses erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt ist. Bei teilweise erfüllten Kriterien können die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen, bei nicht-erfüllten Kriterien müssen die Fachbeiräte eine Maßgabe aussprechen. Bewertung und Maßgaben der Fachbeiräte gehen als Beschlussvorschlag in die Sitzung der Akkreditierungskommission ein.

Die Akkreditierungskommission (bestehend aus sieben Mitgliedern: fünf Hochschullehrende, eine Studierende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter) beschließt die Akkreditierung (akkreditiert mit/ohne Auflagen oder Empfehlungen) auf Basis der Bewertung der Fachbeiräte. Eine Abweichung von der Bewertung der Fachbeiräte durch die Akkreditierungskommission ist nur mit Begründung möglich. Der Präsident spricht die Akkreditierung des Studiengangs im Einvernehmen mit der Kommission für einen Zeitraum von acht Jahren aus.

Die Akkreditierungsverfahren und Fachbeiratsarbeit sind in den jeweiligen Ordnungen beschrieben welche unter [Qualitätsmanagement \(thi.de\)](https://www.thi.de/Qualitätsmanagement) abrufbar sind.

Auflagen

werden ausgesprochen sofern die Qualitätsanforderungen für die Akkreditierung prinzipiell erfüllt, jedoch Mängel bei akkreditierungs-relevanten Themen erkennbar sind, die nach Ermessen der Akkreditierungs-kommission innerhalb von zwölf Monaten behebbar sind. Auflagen sind verbindliche Anweisungen.

Die Frist zur Auflagenerfüllung beträgt ein Jahr ab Ausspruch der Akkreditierung durch den Präsidenten. Bis zum Nachweis der Auflagenerfüllung wird die Akkreditierung vorbehaltlich ausgesprochen.

Der Studiengang hat die Auflagenerfüllung spätestens zwei Wochen vor Fristablauf beim VP Lehre anzuzeigen. Die Auseinandersetzung mit den ausgesprochenen Empfehlungen hat der Studiengang spätestens in der nächsten RE-Akkreditierung des Studiengangs nachzuweisen.

Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 26.01.2024

Studienstruktur und Studiendauer

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA/MA	Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.	x				§ 2 SPO	§ 3 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Durch die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Wissens sowie interdisziplinären Kenntnissen aus den Bereichen der Wasserstofftechnologie und -wirtschaft sind die Absolventen in der Lage, die Technologieketten des Energieträgers Wasserstoff von der Erzeugung über die Speicherung und den Transport bis zu den dazugehörigen Anwendungen zu verstehen und hierfür neue Produkte und Lösungen zu entwickeln. Die Absolventen werden dazu befähigt, diese Produkte / Lösungen im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit zu bewerten. Die Absolventen entsprechen internationalen Anforderungen und sind auf die Übernahme von qualifizierten Fach- und Führungsaufgaben im Bereich Wasserstofftechnologien vorbereitet. Dadurch können die Absolventen auch in komplexen Projekten mitarbeiten. (siehe §2 SPO)							
BA/MA	Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen drei, dreieinhalb oder vier Jahre bei den Bachelorstudiengängen und zwei, eineinhalb oder ein Jahr bei den Masterstudiengängen. Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. Die Regelstudienzeit beträgt in Teilzeit 12 Semester und bei berufsbegleitenden Studiengängen 11 Semester.	x				§ 4 SPO (MA)	§ 3 (2) 1, 2 BayStudAkkV THI
begründete Bewertung: Die Regelstudienzeit umfasst drei Studiensemester (= eineinhalb Jahre).							
MA	Bei gestuften Studiengängen, die zu einem Bachelorabschluss und einem darauf aufbauenden Masterabschluss führen (konsekutive Studiengänge) beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre.				x		§ 3 (2) 3 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist bietet keine gestuften Studiengänge an.							
BA / MA	Kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung und eine Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind nach Maßgabe des Art. 57 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) möglich.				x		§ 3 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule, daher nicht relevant.							
BA / MA	Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren (Theologisches Vollstudium), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.				x		§ 3 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an, daher nicht relevant.							

Studiengang **Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)**

Antrag auf: **ERST-Akkreditierung**

am: 26.01.2024

Studiengangprofil

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Masterstudiengänge können in anwendungsorientierte und forschungsorientierte Masterstudiengänge unterschieden werden.				x	SPO (§ 2 Abs. 1)	§ 4 (1) 1 BayStudAkkV

begründete Bewertung: Für den Studiengang wurde keine Unterscheidung getroffen.

MA	Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. Masterstudiengänge im Sinne des Art. 6 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) und Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.				x		§ 4 (1) 2-4 BayStudAkkV
----	--	--	--	--	---	--	-------------------------

begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine Lehramtsstudiengänge an, daher nicht relevant.

MA	Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	x				§ 4 SPO	§ 4 (2) BayStudAkkV
----	---	---	--	--	--	---------	---------------------

begründete Bewertung: Es handelt sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.

BA/MA	Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen [oder künstlerischen] Methoden zu bearbeiten.	x				§ 30 APO, SPO Anlage 1, MHB	§ 4 (3) BayStudAkkV
-------	--	---	--	--	--	-----------------------------	---------------------

begründete Bewertung: Im dritten Fachsemester ist die Abschlussarbeit (Masterarbeit) verankert (30 ECTS). Die Verfahrensregelungen sind der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der THI zu entnehmen (§ 30 APO; Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe max. sechs Monate) und werden den Anforderungen der BayStudAkkV gerecht.

Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 26.01.2024

Zugangsvoraussetzungen

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
MA	Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder vergleichbarer Bachelorabschluss eines Ausbildungsgangs einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Weiterbildende Studiengänge setzen mind. ein Jahr qualifizierte berufspraktische Erfahrung voraus. Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 3 SPO Immatrikulations-satzung, APO	§ 5 (1) BayStudAkkV

begründete Bewertung: Die Qualifikationsanforderung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses eines Studiums an einer deutschen Hochschule im Bereich der Ingenieurwissenschaften, der Verfahrenstechnik oder ähnlichen Studiengängen mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten oder äquivalentem Studenumfang oder ein gleichwertiger erfolgreicher in- oder ausländischer Abschluss (siehe § 3 (1) a) SPO)

Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der Grundsätze des Art. 63 Abs. 1 BayHschG. 5Abs. 2 gilt entsprechend.

MA	Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.				x		§ 5 (2) BayStudAkkV
----	---	--	--	--	---	--	---------------------

begründete Bewertung: Die THI bietet keine künstlerischen Masterstudiengänge an, daher nicht relevant.

MA	Weitere Zugangsvoraussetzungen nach Ar. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHschG (Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung) möglich.	x				§ 3 SPO Immatrikulations-satzung, APO	§ 5 (3) BayStudAkkV
----	---	---	--	--	--	---	---------------------

begründete Bewertung: Ebenfalls erforderlich (siehe §3 (1) b) SPO) ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache (Sprachniveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens)

Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 26.01.2024

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird nur ein akademischer Grad (Bachelor- oder Mastergrad) verliehen, es sei denn es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss.	x				§ 11 SPO (MA) § 34 APO	§ 6 (1) BayStudAkkV

begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M.Eng.) verliehen.

BA / MA	Die Bezeichnung der Bachelor- und konsekutiven Mastergrade richtet sich nach folgenden Vorgaben: 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen (...) Wirtschaftswissenschaften. 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) (...) bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung. Weiterbildungsstudiengänge dürfen hiervon abweichende Mastergrade verwenden (i.d.R. MBA). Hinweis: Es sind nur die Abschlüsse aufgeführt, die an der THI auch angeboten werden. Nicht aufgeführt bswp. LL.B., LL.M, B.F.A., M.F.A., B.Mus., M.Mus., B.Ed. M.Ed.	x				§ 11 SPO (MA)	§ 6 (2) 1 BayStudAkkV; § 6 (2) 5 BayStudAkkV; THI
---------	--	---	--	--	--	---------------	--

begründete Bewertung: Den Absolventen wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M.Eng.) verliehen.

BA / MA	Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. Bachelorggrade mit dem Zusatz „honours“ – „B.A. hon.“ – sind ausgeschlossen. Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt				x	SPO	§ 6 (2) 2, 3, 4 BayStudAkkV
---------	---	--	--	--	---	-----	-----------------------------

begründete Bewertung: Es gibt keinen fachlichen Zusatz bei der Abschlussbezeichnung.

BA / MA	Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen.				x	SPO	§ 6 (2) 5 BayStudAkkV
---------	---	--	--	--	---	-----	-----------------------

begründete Bewertung: Es handelt sich hierbei nicht um einen Weiterbildungsstudiengang.

BA / MA	Beim theologischen Vollstudium können abweichende Bezeichnungen verwendet werden.				x		§ 6 (2) 6 BayStudAkkV
---------	---	--	--	--	---	--	-----------------------

begründete Bewertung: Die THI bietet keine theologischen Studiengänge an.

BA / MA	In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen und das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.	x				§ 10 SPO (MA), Anlage 3 APO	§ 6 (3) BayStudAkkV
---------	---	---	--	--	--	--------------------------------	---------------------

begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.

BA / MA	Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.	x				§ 10 SPO (MA), § 34 APO	§ 6 (4) BayStudAkkV
---------	--	---	--	--	--	----------------------------	---------------------

begründete Bewertung: Das Diploma Supplement ist gemäß APO Bestandteil des Abschlusszeugnisses und informiert über das deutsche Hochschulsystem sowie die Regelungen zur Organisation und Struktur der Studiengänge.

Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 26.01.2024

Modularisierung

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Das Studium ist in Module gegliedert. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt. Ein Modul schließt i.d.R. mit einer Prüfung ab und hat mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 1 BayStudAkkV §12 (4) BayStudAkkV

begründete Bewertung: Das Studium ist in Module gegliedert, die in sich geschlossen sind, aufeinander aufbauend den Studienverlauf begleiten und mit einer Prüfung oder einem studienbegleitenden Leistungsnachweis schließen. Alle Module haben einen Umfang von fünf ECTS. Die Abschlussarbeit / Masterarbeit hat 30 ECTS.

BA / MA	Die Modul Inhalte werden i.d.R. innerhalb eines Semesters , höchstens innerhalb zwei aufeinanderfolgender Semester vermittelt. Ausnahmen sind besonders zu begründen.	x				MHB, SPO Anlage 1	§ 7 (1) 2 BayStudAkkV; THI
---------	---	---	--	--	--	----------------------	----------------------------

begründete Bewertung: Alle Modul Inhalte werden in einem Semester vermittelt.

BA / MA	Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.				x		§ 7 (1) 3 BayStudAkkV
---------	---	--	--	--	---	--	-----------------------

begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.

BA / MA	Die Modulbeschreibungen beinhalten mindestens: 1. Inhalte und Qualifikationsziele 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzungen für die Teilnahme (Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für eine geeignete Vorbildung der Studierenden) 4. Verwendbarkeit (Darstellung des Zusammenhangs mit anderen Modulen desselben Studiengangs und in Zusammenhang mit anderen Studiengängen) 5. Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) (Erfolgreicher Abschluss i.V.m. Prüfungsart, -umfang und -dauer) 6. Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots 8. Arbeitsaufwand und 9. Dauer	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (2) BayStudAkkV
---------	---	---	--	--	--	---------------------	---------------------

begründete Bewertung:

Die Modulbeschreibungen der Pflichtfächer sind weitgehend vollständig.

Die **Lernergebnisse** sind weitgehend kompetenzorientiert formuliert, in einzelnen Fällen könnte die Formulierung & Formatierung noch stärker dahingegehend geprüft und angepasst sowie der Umfang der Lernergebnisse mit Blick auf die ECTS-Anzahl erweitert werden.

Die **Inhalte** der Module sind beschrieben. Auch hier könnten der Umfang der Lerninhalte im Bezug auf die ECTS-Anzahl erweitert werden.

Das Feld "**Voraussetzungen gemäß SPO**" wird in keinem Modul (außer bei der Masterarbeit) genutzt. Bei Modul Nr. 13 (Masterarbeit) wurde auf eine erfolgreiche Absolvierung von Studien- und Prüfungsleistungen von mind. 30 ECTS (siehe §8 (2) SPO) hingewiesen.

Das Feld "**Empfohlene Voraussetzungen**" wird ebenfalls nur bei Modul Nr. 13 (Masterarbeit) genutzt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass alle Theoriemodule, welche in engem Zusammenhang mit dem Thema der Abschlussarbeit stehen, besucht und erfolgreich abgeschlossen sein sollen.

Im Wahlpflichtmodul "Aerodynamische Methoden" wurden "Empfohlene Voraussetzungen" im Feld "Anmerkungen" angegeben. Bitte im dafür vorgesehenen Feld eintragen.

Das Feld "**Verwendbarkeit für andere Studiengänge**" wurde in keinem Modul genutzt. => keine Verwendbarkeit für andere Studiengänge der Fakultät möglich.

Die **Leistungspunkte** wurden in allen Modulen mit den entsprechenden ECTS genannt. In 6 Modulen (Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 10) ist es möglich, sich Bonuspunkte (bis max. 10 Prozent der in der Prüfung erreichbaren Punkte) zu erarbeiten. Durchführung nicht bei allen Modulen garantiert. (Siehe Anmerkungen in den Modulbeschreibungen). Auch die Prüfungsart, -umfang / -dauer wurde in allen Modulen angegeben.

In allen Modulbeschreibungen sind mehrere **Literaturangaben** genannt.

Das Feld "**Angebotshäufigkeit**" ist in den Modulbeschreibungen vorhanden und wird in den Pflichtfächern durchwegs genutzt. In den Wahlpflichtmodulen wurde immer das Wintersemester angegeben => lt. Studienverlauf finden die Wahlpflichtmodule aber im 2. Semester (Sommersemester) statt.

Im Modulhandbuch sind des Weiteren kleinere Unstimmigkeiten (Rechtschreib- und Satzzeichenfehler, unterschiedliche Angaben zw. MHB und SPO-Anlage, Angabe zur Modulsprache etc.) aufgefallen, die anzupassen sind.

Beschlussvorschlag: Überarbeitung des Modulhandbuchs hinsichtlich Unstimmigkeiten und Vollständigkeit der Modulbeschreibungen entsprechend § 7 (2) BayStudAkkV sowie Anpassung der Studiengangsdokumente an aktuelle Vorlagen (insb. Modulhandbuch und SPO-Anlage)

BA / MA	Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul insbesondere im Hinblick auf Prüfungsart, -umfang und -dauer erfolgreich abgeschlossen werden kann.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 7 (3) BayStudAkkV
---------	---	---	--	--	--	---------------------	---------------------

begründete Bewertung: s. o.

Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 26.01.2024

Leistungspunktesystem

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Für ein Modul werden Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x				MHB § 5 SPO (MA), § 25 APO	§ 8 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Allen Modulen liegen dem Arbeitsaufwand entsprechende Leistungspunkte zugrunde. In allen Fachsemestern sind 30 ECTS vorgesehen.							
BA / MA	Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen. Bachelorstudiengänge haben einen Umfang von 210 ECTS. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 Leistungspunkte benötigt. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 Leistungspunkte nicht erreicht werden. Masterstudiengänge haben alleinstehend einen Umfang von 90 ECTS.	x				SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (2) 1-3 BayStudAkkV, THI
begründete Bewertung: Für den Abschluss werden 90 ECTS erworben.							
BA / MA	Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht.				x		§ 8 (2) 4 BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die THI ist keine Kunst- oder Musikhochschule und bietet auch keine künstlerischen Kernfächer an, daher nicht relevant.							
BA / MA	Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit sechs bis zwölf Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 Leistungspunkte. [In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 Leistungspunkte betragen.]	x				§ 30 APO SPO Anlage 1 MHB	§ 8 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS (s.a. § 30 APO).							
BA / MA	In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. Dabei ist die Arbeitsbelastung eines Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.				x	MHB	§ 8 (4) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Nicht relevant, da in allen Fachsemestern des Studiengangs 30 ECTS vorgesehen. (s. o.)							

Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 26.01.2024

Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Umfang und Art einer bestehenden Kooperation mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbeziehung nicht hochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache oder -sprachen vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nicht hochschulischer Qualifikationen und deren Gleichwertigkeit gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag	§ 9 (1) BayStudAkkV

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.

BA / MA	Im Fall einer studiengangsbezogenen Kooperation mit nicht hochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die Studierenden und für die die akademischen Grade verleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.				x	Kooperationsvertrag, SPO	§ 9 (2) BayStudAkkV
---------	--	--	--	--	---	--------------------------	---------------------

begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine nicht-hochschulischen Kooperationen vorgesehen.

Studiengang Wasserstofftechnologie und -wirtschaft (M. Eng.)

Antrag auf: ERST-Akkreditierung

am: 26.01.2024

Abweichende Kriterien für Joint-Degree-Programme

BA / MA	Die Qualitätsanforderungen wurden ...	Erfüllt	tw. erfüllt	Nicht erfüllt	Nicht relevant	Quelle / Dokumentation	Vorgabe
BA / MA	Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist: 1. Integriertes Curriculum, 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 %, 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit, 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (1) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. II S. 712, 713) anerkannt. Das Leistungspunktesystem wird entsprechend den §§ 7 und 8 Abs. 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (2) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							
BA / MA	Wird ein Joint-Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Partner für die Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Zusammenarbeit mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Abs. 1 und 2 sowie § 16 Abs. 1 und § 32 Abs. 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.				x	SPO, Kooperationsvertrag, MHB	§ 10 (3) BayStudAkkV
begründete Bewertung: Im Studiengang sind keine Joint-Degree-Programme vorgesehen.							

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (BayStudAkkV)

§ 11 (1) BayStudAkkV

Die **Qualifikationsziele** und die **angestrebten Lernergebnisse** sind **klar formuliert** und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 StudAkkStV genannten Zielen (= *wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung*) von **Hochschulbildung** nachvollziehbar Rechnung.

Die **Persönlichkeitsbildung** umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Studierenden. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse **kritisch, reflektiert** sowie **mit Verantwortungsbewusstsein** und in **demokratischem Gemeinsinn** maßgeblich mitzugestalten.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist die Formulierung der Qualifikationsziele präzise und nachvollziehbar?
- Umfassen die Qualifikationsziele alle notwendigen Bereiche?
- Ist der Studiengang stimmig zum Qualifikationsziel aufgebaut?
- Werden die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt?
- Werden neben fachlichen Inhalten auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studiengang vermittelt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 11 (2) - § 11 (3) BayStudAkkV

Die fachlichen und wissenschaftlichen oder künstlerischen Anforderungen umfassen die folgenden Aspekte und sind **stimmig** auf das vermittelte **Abschlussniveau**:

Wissen und Verstehen – Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis –,

Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen oder Kunst – Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation –,

Kommunikation und Kooperation sowie **wissenschaftliches** oder künstlerisches **Selbstverständnis und Professionalität**

Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Konsekutive **Masterstudiengänge** sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist der Studiengang stimmig zum Abschlussniveau aufgebaut?

- Werden ausreichend vielfältige Lehr- und Prüfungsformen angewandt um Kommunikation und Kooperation sowie ein wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität zu fördern?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 11 (3) BayStudAkkV - **nur weiterbildende Masterstudiengänge!**

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische **Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr** voraus.

Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge **berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen** und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. Dabei legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die **Gleichwertigkeit der Anforderungen** zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

Fachbeirat: Diskussion

- Wird die berufliche Erfahrung der Studierenden im Studienkonzept angemessen berücksichtigt?

Evidenz:

Studiengangziele und Modulbeschreibungen (siehe Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Diploma Supplement (DS), Modulhandbuch (MHB))

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	nur relevant bei weiterbildenden Masterstudiengängen

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (BayStudAkkV)					
§ 12 (1) BayStudAkkV Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele angemessen aufgebaut . Die Qualifikationsziele , die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige , an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile . Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen, um den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust zu ermöglichen. Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein – studierendenzentriertes Lehren und Lernen – und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.					
Fachbeirat: Diskussion					
- Sind Studiengangstitel und Qualifikationsziele stimmig? - Werden alle wesentlichen Fachbereiche im Studiengang vermittelt? - Sind die Module im Studiengang stimmig und bauen inhaltlich aufeinander auf? - Passt der Abschlussgrad (B.Eng., B.Sc., B.A., M.Eng., M.Sc., M.A., MBA) zum Studiengang? - Werden im Studiengang angemessene Lehrformen eingesetzt? - Bietet das Curriculum die Möglichkeit, dass die Studierenden z. B. einen Studienaufenthalt an einer anderen Hochschule absolvieren?					
Evidenz:					
Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Fachbeirat <i>empfiehlt</i> die Themen aus dem Bereich "Wirtschaft" (insbesondere Betriebswirtschaft) stärker zu betonen, bspw. durch Klarstellung im Modulhandbuch. Nach Auskunft der Studierenden und Lehrenden werden wirtschaftliche Inhalte zwar gelehrt, jedoch sind sie in den Modulbeschreibungen nicht als Inhalt oder Lernziel aufgeführt. Der Fachbeirat <i>empfiehlt</i> den FW-Katalog um betriebswirtschaftliche Fächer (bspw. Investitionsrechnung) zu ergänzen. Auch ist festzustellen, dass noch keine fachspezifischen FW-Module in den Katalogen vorgesehen sind. Dies ist vermutlich der Aufbauphase des Studiengangs geschuldet. Der Titel des Studiengangs impliziert, dass der Studiengang hälftig technische und betriebswirtschaftliche Inhalte beinhaltet. Dies muss sich auch in den jeweiligen Modultiteln niederschlagen. Der Fachbeirat <i>empfiehlt</i> die betriebswirtschaftlichen Inhalte im Curriculum auszubauen und auch in den Modultiteln nach außen hin sichtbar zu machen, oder den Studiengangstitel zu ändern.		x			alle Studiengänge
§ 12 (2) BayStudAkkV					
Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.					
Fachbeirat: Diskussion					
- Stehen dem Studiengang ausreichend qualifizierte Lehrpersonen zur Verfügung? - Gibt es an der Hochschule Angebote und Möglichkeiten für Lehrende, ihre fachlichen und didaktischen Kenntnisse weiterzuentwickeln? - Haben die Lehrenden die Möglichkeit, eigene Lehr- und Forschungsprojekte durchzuführen, deren Ergebnisse direkt in die Lehre einfließen?					
Evidenz:					
Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				alle Studiengänge

§ 12 (3) BayStudAkkV

Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung, insbesondere auch im Hinblick auf nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel.

Fachbeirat: Diskussion

- Hat die Hochschule in Ihren Augen genug Ressourcen und Kapazitäten – sowohl im Allgemeinen als auch mit Blick auf den Studiengang?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Der Fachbeirat *empfiehlt*, die Laborausstattung für den Bereich Wasserstofftechnik mittelfrist auf ein praxisrelevantes Niveau aufzubauen. Gegenwärtig werden fachspezifische Praktika in den vorhandenen Laboren der Fakultät M an Modellen durchgeführt.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
x				alle Studiengänge

§ 12 (4) BayStudAkkV

Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind in den Modulen des Studiengangs angemessene Prüfungsformen im Einsatz?
- Können die Lernziele über die Prüfungsformen gezielt gefördert werden?

Evidenz:

Studiengangkonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO)

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Maßgabe: Der Fachbeirat stellt fest, dass der Workload in der Prüfungsphase sehr hoch ist. Bedingt durch die kurze Zeitspanne in der vorwiegend schriftliche Prüfungen abzulegen sind. Der Anteil der studienbegleitenden Leistungsnachweise muss erhöht werden.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x			alle Studiengänge

§ 12 (5) BayStudAkkV

Es ist gewährleistet, dass das **Studium in der Regelstudienzeit** abgeschlossen werden kann (**Studierbarkeit**). Dies umfasst insbesondere

1. einen **planbaren** und **verlässlichen Studienbetrieb**,
2. die weitgehende **Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen**,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung **angemessenen** durchschnittlichen **Arbeitsaufwand**, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen überprüft wird, und
4. eine **angemessene Prüfungsdichte und -organisation**, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf Leistungspunkten aufweisen sollen.

Fachbeirat: Diskussion

- Welche / Wie viele Module haben mehr/weniger als 5 ECTS? Sind die Beweggründe für die Abweichung gerechtfertigt und angemessen?
- Sind Abbruchquoten überdurchschnittlich hoch?
- Wie wird die durchschnittliche Studienzeit eingeordnet? Kann die Regelstudienzeit ohne Probleme eingehalten werden?
- Werden vom Studiengang / der Fakultät ausreichend Maßnahmen zur Sicherung der Studierbarkeit ergriffen? Werden Maßnahmen zum Abbau von möglichen Studierbarkeitshürden (z. B. Studieneingangsphase) umgesetzt?
- Gibt es eine Überprüfung der Prüfungsbelastung?

Evidenz:

Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
Der Studiengang lässt breit aus den Ingenieurwissenschaften zu. Um die Studierenden einheitlich auf ein gleiches Niveau zu bringen <i>empfiehlt</i> der Fachbeirat Tutorien für die Fachbereiche, die nicht dem Vorwissen der Studierenden entsprechen, anzubieten. Bspw. Vorkenntnisse aus dem Bauingenieurwesen >> Mechatronik	x				alle Studiengänge

§ 12 (6) BayStudAkkV - nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch					
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Merkmale des Profils angemessen darstellt.					
Fachbeirat: Diskussion					
- Wird das Studiengangskonzept dem besonderen Profilspruch gerecht?					
Evidenz:					
Studiengangskonzept, Modulhandbuch (MHB), Studien- und Prüfungsordnung (SPO), Statusbericht					
Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				nur Studiengänge mit besonderem Profilspruch

§ 13 Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (BayStudAkkV)

Die **Aktualität** und Angemessenheit **der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen** ist gewährleistet. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden fortlaufend überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Fachbeirat: Diskussion

- Sind die im Curriculum verankerten Lehrinhalte und das Quaifikationsziel aktuell?
- Wurden die fachlichen wissenschaftlichen Standards berücksichtigt?
- Gibt es Maßnahmen, mit denen die Hochschule auch aktuelle Forschungsthemen und Entwicklungen des Fachgebiets in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen lässt?

Evidenz:

Modulhandbuch (MHB), Studiengangskonzept

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

Maßgabe: Die in den Modulen gelehrt Inhalte müssen auch im Modulhandbuch dokumentiert sein. Nur wenn die Literatur wirklich verpflichtend (als Prüfungsinhalt) ist, sollte diese auch als solche gekennzeichnet werden. Andernfalls nur als Empfehlung.

Maßgabe: Verpflichtende Literatur, Skripte und Folien müssen in Prüfungssprache abgefasst sein. Didiaktischen Ausnahmen sind begründet möglich.

Aus Berufspraxis zeigt sich, dass für internationale Stuiderende mindestens Deutschkenntnisse C1 bei Abschluss des Studiums notwendig sind um in eine qualifizierte Berufstätigkeit in Deutschland zu starten. Der Fachbeirat *empfiehlt* den Studierenden die notwendigen Kompetenzen zu vermitteln.

erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
---------	-------------	---------------	----------------	-----------

x				
---	--	--	--	--

§ 14 Studienerfolg (BayStudAkkV)

Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem fortlaufenden Monitoring. Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Fachbeirat: Diskussion

- Wie bewerten Sie die Instrumente zur Qualitätssicherung des Studiengangs?
- Werden Monitoring-Instrumente eingesetzt, um den Studienerfolg zu erfassen?
- Wird eine Absolventenbefragung durchgeführt und analysiert?
- Ist ersichtlich, dass Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs eingesetzt werden?

Evidenz:

Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (BayStudAkkV)

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Fachbeirat: Diskussion

- Existiert ein stimmiges Konzept zur Förderung der Diversität und Chancengleichheit an der Hochschule?

Evidenz:

THI-Leitbild Diversity: <https://www.thi.de/hochschule/ueber-uns/leitbilder-der-thi/leitbild-diversity/> , Statusbericht

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
	x				

§ 19 Kooperationen mit nicht hochschulischen Einrichtungen (BayStudAkkV)

Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nicht hochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß den Teilen 2 und 3 verantwortlich. Die akademische Grade verleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule im Rahmen der Kooperation mit der nichthochschulischen Einrichtung (z.B. Unternehmen, Forschungsinstitut) die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	

§ 20 Hochschulische Kooperationen (BayStudAkkV)

Hinweis: nur Studiengänge in Kooperation mit anderen Hochschulen

(1) Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die den akademischen Grad verleihende Hochschule oder gewährleisten die den akademischen Grad verleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zugrundeliegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst den akademischen Grad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder beteiligten Hochschule erforderlich. Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Fachbeirat: Diskussion

- Ist sichergestellt, dass die Hochschule die Verantwortung für alle Maßnahmen und Entscheidungen trägt, die sich auf die akademische Qualität des Studiengangs auswirken?
- Existieren Kooperationsvereinbarungen und sind dort alle wesentlichen Regelungen verankert?

Evidenz:

Kooperationsvertrag

Fachbeirat: Bewertung, ggf. Veränderungsbedarfe und Empfehlungen

	erfüllt	tw. erfüllt	nicht erfüllt	nicht relevant	Anmerkung
				x	